

SATZUNG

***ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e.V.**

(§ 1) Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "***ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e. V.**".
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen und führt sodann den Zusatz "e.V.". In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "***ELTERNTREFF***" genannt.
3. Sitz des ***ELTERNTREFF*** ist Dortmund.

(§ 2) Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der ***ELTERNTREFF*** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "***Steuerbegünstigte Zwecke***" der Abgabenordnung.
2. Er dient nicht parteipolitischen Zwecken.
3. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des ***ELTERNTREFF*** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des ***ELTERNTREFF*** erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des ***ELTERNTREFF***.

Für bestimmte gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein angemessener, finanzieller Ausgleich im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ***ELTERNTREFF*** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszweck des ***ELTERNTREFF*** gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung fallen hierbei nicht unter den Begriff der "Zuwendungen i. S. des § 2 Abs. 4" dieser Satzung.

5. Der *ELTERN TREFF* bezweckt
 - a) auf sozialem und informativem Wege betroffene Eltern zu unterstützen;
 - b) durch enge Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern, Psychologen, Therapeuten, Pädagogen und Seelsorgern den Klinikaufenthalt für Kinder und Eltern erträglicher zu machen;
 - c) im Rahmen der Möglichkeiten die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und des Krebses zu fördern.
6. Der *ELTERN TREFF* arbeitet eng mit den Elterngruppen im gesamten Bundesgebiet zusammen.

(§ 3) Mitgliedschaft

1. Der *ELTERN TREFF* hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
2. *Ordentliche* Mitglieder können nur natürliche Personen und nicht auch andere Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften werden.
3. *Fördernde* Mitglieder können natürliche Personen und Vereinigungen von Personen (z. B. Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften) werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des *ELTERN TREFF* durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

(§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem neu aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmebescheid zuzustellen.

Bei einer etwaigen Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* schriftlich einzureichen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(§5) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austrittserklärung

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

b) Tod

c) Ausschluss

Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, und zwar:

aa) wegen erheblicher Nichterfüllung der Satzungsverpflichtungen

o d e r

bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des *ELTERN TREFF*

o d e r

cc) wenn trotz Mahnung Beitragsrückstände länger als zwei Jahre bestehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ausschlussbegründung zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des *ELTERN TREFF* schriftlich einzureichen. Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem *ELTERN TREFF*.

3. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den *ELTERN TREFF*; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

(§6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung durch den *ELTERN TREFF* im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind gehalten

a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des *ELTERN TREFF* zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;

b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des *ELTERN TREFF* abträglich sind.

c) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des *ELTERN TREFF* sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

(§ 7) Organe des ELTERN TREFF

1. Organe des *ELTERN TREFF* sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) der fakultativ einzurichtende Beirat.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(§ 8) Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des *ELTERN TREFF* ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist hierfür erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des *ELTERN TREFF* oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des *ELTERN TREFF* beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des *ELTERN TREFF* einberufen worden ist (§ 12).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Ziffer 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Ziffer 1 c),
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des *ELTERN TREFF*.

(§ 9) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den *ELTERN TREFF* gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des *ELTERN TREFF* soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandesmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen oder das Amt einem anderen Vorstandesmitglied zusätzlich zu übergeben.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

- d) Vorlage der Jahresberichte und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Vorlage des Haushaltsplanes
 - f) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
 - g) Berufung der Mitglieder des Beirates.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 8. Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Zeichnungsrechte (= im Auftrag) übergeben. Die hierfür anfallenden Kosten sind in dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Auswahl und Einstellung dieser Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.
 9. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
 10. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Für bestimmte gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein angemessener, finanzieller Ausgleich im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden.
 11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(§10) B e i r a t

1. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss benannt. Er soll höchstens aus 10 Personen bestehen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Eine Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll diese geschehen.
4. Der Beirat erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand.

(§ 11) Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

(§ 12) Auflösung des ELTERNTREFF

1. Die Auflösung des *ELTERNTREFF* kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des *ELTERNTREFF*" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8 Ziffer 3 zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des *ELTERNTREFF* oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den "Dachverband der Deutsche Leukämie-Forschungshilfe DLFH Aktion für krebskranke Kinder e.V.", Bonn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung der Leukämie- und Krebsforschung verwendet werden soll.

Dortmund, 25. März 2009

Der "***ELTERNTREFF* leukämie- und tumorerkrankter Kinder e. V.**" ist seit dem **19. Februar 1985** im **Vereinsregister** bei dem **Amtsgericht Dortmund** unter der Vereinsregisternummer **VR 3308** eingetragen.